

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

Nach den Richtlinien des

Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden- Württemberg (KiTaG)

§ 4 KiTaG "Ärztliche Untersuchung" "Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen."

Das Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
	von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen ztliche Untersuchung ärztlich untersucht, mit folgendem Ergebnis:
0	Es liegen keine medizinischen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle vor.
0	Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.
Masernschutz:	
0	Es liegen medizinische Gründe vor, die gegen eine Masern- impfung sprechen (medizinische Kontraindikation, § 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).
0	1. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum:)
0	2. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum:)
Das Untersuchungser	gebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
Ort, Datum	
Unterschrift / Stempel	der Ärztin / des Arztes